

Geschäftszeichen:

LVwGI-2019-16582/46/MK/FK

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/in:
Vizepräsident Mag. Markus Kitzberger
Mag. Dr. Florian Kronschläger
Rückfragen:
Durchwahl: 18156
Ort, Datum:
Linz, 18.12.2020

**Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021;
Entwurf – Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nimmt zum Begutachtungsentwurf der Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021, GZ: Verf-2012-122823/75-Mar, wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 2 Z 4 Oö. Hundehaltegesetz 2002:

Mit dieser Bestimmung soll den Erläuterungen zu Folge die Definition des Ortsgebiets konkretisiert werden, da es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Auslegung bzw. Abgrenzung gibt. Hinsichtlich der Wortfolge „zum Ortsgebiet gehören auch Park- und Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke“ sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass sich auch dies nur auf die entsprechenden Örtlichkeiten innerhalb von Ortstafeln beziehen kann, da ansonsten der Begriff „Ortsgebiet“ so ausgelegt werden müsste, dass davon nahezu sämtliche Flächen umfasst sind.

Zu § 1 Abs. 1 Z 3a Oö. Hundehaltegesetz 2002:

Hinsichtlich des Verweises auf die sinngemäße Geltung der Z 4 für den Halter oder die Halterin eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung keine Z 4 enthält.

§ 8 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002:

Zu dieser Bestimmung darf – unabhängig von aktuell vorgesehenen Änderungen – darauf hingewiesen werden, dass im ersten Halbsatz nur die „Gefährdung von Menschen“ berücksichtigt wird, im zweiten Halbsatz aber auf die „Gefährdungen

von Menschen oder Tieren durch einen Hund“ abgestellt wird. Es wird daher eine diesbezügliche Klarstellung angeregt.

§ 9 Abs. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002:

Diese Bestimmung sieht als zwingende Rechtsfolge die bescheidmäßige Untersagung des Haltens eines Hundes durch die zuständige Behörde ua. dann vor, wenn von der Halterin bzw. dem Halter bestimmte Nachweise – etwa über Ausbildungen – nicht (fristgerecht) erbracht werden. Dies führt dazu, dass die Behörde keine Fristerstreckung mehr ermöglichen kann, wenn der Bescheid, mit dem etwa die Absolvierung einer Ausbildung binnen einer festgesetzten Frist vorgeschrieben wurde, rechtskräftig wurde, weshalb in diesen Fällen – auch bei berücksichtigungswürdigen Gründen im Hinblick auf die Fristversäumung (etwa weil Kurse nicht fristgerecht angeboten werden oder z.B. bedingt durch die aktuelle pandemiebedingte Situation ausfallen) – die Behörde zwingend das Halten des Hundes untersagen muss. Es wird in diesem Zusammenhang daher angeregt, dies zu berücksichtigen, wobei auf § 18 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz („Persönliches Hundehalteverbot“) hingewiesen werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.